

diese Behauptung auch auf die Zeit der Entstehung des Codex (11. Jahrh.) ausdehnen darf, wird aus der Erwägung klar, dass man in einen Band, der im übrigen nur Schriften Columba's enthielt, nicht ein einzelnes nicht für columbanisch geltendes Stück aufgenommen haben würde. Wenn f. 62<sup>a</sup> beim Anfang des Poenentials Columba's Name nicht genannt wird, so ist das wohl die Folge des zufälligen Umstandes, dass hier nicht der Inhalt des Folgenden mit einem Substantiv (*exortatio*, lib. poenitential.) bezeichnet wird wie vorher '*Instructio eiusdem*', '*exortatio eiusdem*', — sondern '*Incipit*' so gebraucht wird, dass ein '*eiusdem*' nicht zu setzen war. So scheint es wenigstens nach Analogie von f. 59<sup>a</sup>: '*Incipit de VIII vitiis principalibus*'. Hier fehlt nämlich auch der Name Columba's, und doch ist dies unfraglich ein Stück columbanischen Ursprungs, wie nicht nur aus dem Inhaltsverzeichnis, wo es als *instructio* 14 Columbani aufgefasst wird, hervorgeht<sup>1</sup>.

Der etwa ein Jahrhundert ältere Codex G V 38 hat für den Schreiber von G VII 16 als Vorlage gedient. Man wird daher wohl, was von dem Inhalt des letzteren gilt, auch von dem zweiten Theile des ersteren behaupten dürfen, in welchem wir genau dieselben Schriftstücke wie in G VII 16 vereinigt finden.

Schmitz hat den Grundgedanken, der bei der Zusammenstellung des gesammten in Cod. G V 38 enthaltenen Stoffes obwaltete, richtig dahin angegeben, dass man in demselben benedictinische und columbanische Bestimmungen

---

1) Schmitz bemerkt von diesem kleinen Sermon oder Tractat Columba's S. 442: 'Es ist die Oktoade d. Papstes Gregor, die dem Colloquium zu Grunde gelegt wurde, in welchem der Busspriester den Büsser über die Sünden abfrag; sie findet sich in verschiedenen Poenitentialien, so in dem des Egbert; mit Columban hat dieselbe keinerlei Beziehung'. Vergleicht man aber den Text von '*De octo vit. princ.*' (s. meine Ausgabe in d. Zeitschr. f. Kirchengesch. XIV, 86) mit dem von Schmitz citierten Capitel des Poenit. Egberti (Wasserschleben S. 233), so ergibt sich, dass dieses, abgesehen von den auch weder völlig übereinstimmenden noch gleichmässig geordneten Namen der 8 Hauptsünden, nichts mit jenem gemein hat. Egberts Capitel ist eine Anweisung, wie jene 8 *capitalia crimina* und zahlreiche andere grobe Sünden mit Almosen und jahrelangem Fasten gebüsst werden sollen, Columba's Abhandlung dagegen ist eine ganz auf cassianischer Grundlage beruhende Ausführung, in welcher für jedes der 8 *vitia principalia* eine Bibelstelle als Beleg angegeben und die entgegenstehende Tugend genannt wird, durch welche jenes zu bekämpfen sei. Mit Gregor und Egbert hat Columba's kleine Abhandlung nichts zu thun. Wir besitzen von Columba d. J. kaum ein Schriftstück, das äusserlich und innerlich besser beglaubigt wäre als dieses. Vgl. Zeitschr. f. Kirchengesch. XIII, 518 f. u. 530.